

---

**7349/J XXIV. GP**

---

Eingelangt am 04.01.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier**

**und GenossInnen**

**an die Bundesministerin für Inneres**

**betreffend „K.-o.-Tropfen in Drinks & gefährliche Partydrogen - Zahlen für 2010“**

Mit der AB 6172/XXIV.GP vom 10.09.2010 wurden die Fragen des Fragestellers Abg. Mag. Johann Maier und GenossInnen zur gleichlautenden Anfrage beantwortet. Presseberichten zufolge werden die unterschiedlichsten Stoffe - auch Arzneyspezialitäten - als K.-o-Tropfen verwendet (Rohypol, Psychopax, Gamma-Butyrolacton).

2010 wurden auch Fälle im Ausland bekannt, wo österreichische Urlauberinnen K.o.-Tropfen beigemischt wurden, um sie zu vergewaltigen. In Österreich warnte der Frauennotruf vor K.o.-Tropfen. Seit Sommer 2010 meldeten sich wöchentlich 2 Opfer. Zunehmend werden K.o.-Tropfen in privaten Wohnungen verabreicht.

Medien berichteten 2010 auch über gerichtliche Verurteilungen in Österreich. So wurden in Wien 2 Personen verurteilt, die „Psychopax-Tropfen“ in Getränke mischten: Die Mädchen wurden dadurch zu willenlosen Opfern. *„Urteile: 24 Monate Haft, davon 8 Monate unbedingt, für den Studenten, 3 Jahre für den Akademiker, der die Getränke gemixt hat“* .

(Kronenzeitung 28.10.2010).

**Nach Ansicht des BMG kann kriminellen Vorgehensweisen nur mit den Mitteln der Strafverfolgung begegnet werden.**

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Justiz hat in einer Stellungnahme gegenüber dem BMG mitgeteilt, dass grundsätzlich die Frage der Strafe in solchen Fällen immer im Zusammenhang mit einem bestimmten Straftatbestand zu sehen ist. In Betracht kommen Tatbestände wie Raub (§ 142 StGB), oder Vergewaltigung (§ 201 StGB) oder geschlechtliche Nötigung (§ 202); beide sehen als eine Begehungsform die Ausübung von

Gewalt vor. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Gabe von berauschenden oder betäubenden Mitteln -jedenfalls wenn es zur Ausschaltung der Willensbildung des Opfers führt - Gewalt (so auch die RV 294 BlgNr 22.GP 17). Wer daher einer Frau solche Tropfen verabreicht, um an ihr, wenn sie betäubt oder willenlos ist, sexuelle Handlungen vorzunehmen, ist nach den §§ 201, 202 StGB strafbar.

Das BMJ hat in der AB 6339 darauf hingewiesen, dass in der elektronischen Registerführung (Verfahrensautomation Justiz) einzelne Sachverhaltselemente (hier: die Verabreichung von K.o.-Tropfen) nicht gesondert erfaßt werden, so dass eine automationsunterstützte Auswertung nicht erfolgen kann. Der Aufwand, alle theoretisch in Betracht kommenden Strafverfahren bundesweit händisch zu erheben und auszuwerten, würde jedoch für Gerichte und Staatsanwaltschaften einen unzumutbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Die Justizministerin ersuche daher um Verständnis, da sie von der Erteilung eines solchen Auftrages an die nachgeordneten Dienststellen Abstand nahm. Die Beweissicherung betrifft aus Sicht des BMJ in erster Linie die polizeiliche Ermittlungstätigkeit.

Aus systematischen Gründen werden ähnliche Fragen wieder gestellt, um die aktuellen Zahlen und Informationen für das Jahr 2010 zu erhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesminister für Inneres nachstehende

#### **Anfrage:**

1. Welche „K.-o.-Tropfen“, die in Österreich bereits verwendet wurden, sind dem Ressort bisher bekannt geworden?  
Welche Substanzen enthalten diese?  
Wie sind diese jeweils toxikologisch zu qualifizieren?
2. Welche gesundheitlichen und sonstigen Risiken sind aus Ressort Sicht mit der Verabreichung dieser bekannt gewordenen „K.-o.-Tropfen“ verbunden (Aufschlüsselung auf Drogen)?

3. Wie viele strafrechtliche Deliktsfälle bei denen „K.-o.-Tropfen“ im Spiel waren, sind dem Ressort im Jahr 2010 bekannt geworden?  
In wie vielen Fällen wurden Anzeigen erstattet (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
4. In wie vielen Fällen waren dabei Frauen betroffen?  
In wie vielen Fällen waren davon weibliche Jugendliche bzw. Minderjährige betroffen?  
In wie vielen Fällen wurden Anzeigen erstattet (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
5. Welche einzelnen Straftaten (z.B. Vergewaltigung) bei denen „K.-o.-Tropfen“ im Spiel waren, sind dem Ressort in diesem Jahr bekannt geworden?  
In wie vielen Fällen wurden Anzeigen erstattet (Aufschlüsselung der einzelnen strafrechtlichen Deliktsfälle auf Bundesländer)?
6. Welche Maßnahmen können seitens des Ressorts empfohlen werden, um diese heimlichen Beimischungen von „K.-o.-Tropfen“ zu verhindern?  
Welche Aufklärungsmaßnahmen (Informationskampagnen) gab bzw. gibt es?
7. Wo und wie werden diese „K.-o.-Tropfen“ erzeugt?  
Woher stammen diese?
8. Werden Sie Maßnahmen gegen den unkontrollierten Verkauf von „Gamma-Butyrolacton“ und von anderen ähnlichen Grundsubstanzen vorschlagen?  
Wenn ja, welche?  
Wie ist der Stand der Diskussion?